



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Die Aufgabe der Staatsanwaltschaft im Strafverfahren.

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

Aus dieser Depesche ergibt sich, daß die deutsche Regierung mit größter Gewissenhaftigkeit und Loyalität gehandelt hat, und daß das Recht unzweifelhaft auf ihrer Seite ist, sodaß wir mit Zuversicht einem guten Ausgange dieses Handels entgegensehen dürfen, falls in Spanien Vernunft und Billigkeit die Oberhand behalten.

Fragen wir zum Schlusse, was die deutsche Politik bewogen haben mag, die weitentlegenen und an sich nicht eben sehr wertvollen Karolinen zu erwerben, so gehen wir wohl mit folgender Vermutung nicht fehl. In Berlin sah man in einem bekannten Palais der Wilhelmstraße, daß der Stille Ozean nach Durchstechung der Landenge von Panama ein sehr lebhafter und geräuschvoller Ozean und der Schauplatz einer neuen großen Epoche im kommerziellen Leben der Völker werden wird. Mit einem Blicke auf diese unausbleibliche und nahegerückte Revolution hat Fürst Bismarck ein gutes Stück von Neuguinea für Deutschland erworben, und mit demselben Blicke bemächtigt er sich jetzt der Karolinen oder einer von den Gruppen dieser Inseln. Dieselben mögen jetzt noch als ein mäßiger Gewinn erscheinen, werden aber eine andre Bedeutung erlangen, wenn von Panama aus ein Duzend oder mehr Dampferlinien nach China, Indien und Australasien gehen werden.



Die Aufgabe der Staatsanwaltschaft im Strafverfahren.



Im Königreiche Sachsen war im Frühjahr dieses Jahres ein Landmann infolge der Anzeige irgendeiner Person wegen Forstdiebstahls angeklagt und vom Schöffengerichte nach gepflogener Hauptverhandlung auf Grund des Zeugnisses jener Person, der einzigen, welche Kenntniss von der fraglichen Handlung aus eigener Wahrnehmung hatte, zu Strafe verurteilt worden. Der betreffende Amtsanwalt hatte die Schuld des Angeklagten für zureichend erwiesen angesehen und auf Grund dieser seiner Überzeugung die Verurteilung beantragt; das Gericht war derselben Ansicht und hatte auf Grund dieser seiner Überzeugung die Verurteilung ausgesprochen. Auf erhobene Berufung wurde der Angeklagte vom Landgerichte von der Anklage freigesprochen, und zwar nachdem der nicht lange zuvor in sein neues Amt als Generalstaatsanwalt eingetretene Geheime Rat Held die Ver-

tretung der Staatsanwaltschaft in dem betreffenden Falle selbst übernommen und für die Freisprechung des Angeklagten plädiert hatte.

Herr Generalstaatsanwalt Held hat nach den Berichten der öffentlichen Blätter in der fraglichen Verhandlung die Notwendigkeit betont, bessere gesetzliche Garantien für die Entscheidung der Thatfrage zu schaffen, da aus den verschiedensten Gegenden Deutschlands Mitteilungen über ungerecht erhobene Anklagen und unbegründet erfolgte Verurteilungen zusammenfließen, welche geeignet erscheinen, Bedenken zu erregen. „Für einen Unschuldigen, heißt es in einem solchen Berichte, ist es schon ein Übel, vor das öffentliche Gericht als Angeklagter gestellt zu werden. Das Übel wird zu einer eminenten Gefahr, wenn das Gericht in Verkennung des wahren Wesens der freien Beweismwürdigung die durch Logik und Erfahrung gebotenen, von der Wissenschaft verarbeiteten und festgestellten Grundsätze des Beweises zurücktreten läßt hinter Gefühlseindrücke, welche mehr oder weniger unzuverlässig sind.“ Seines Amtes, hatte der Herr Generalstaatsanwalt erklärt, sei es, darüber zu wachen, daß die Staatsanwaltschaften ihrer Aufgabe sich bewußt bleiben. Mit allgemeinen Instruktionen sei wenig gethan. Aber in der Praxis werde er jede Gelegenheit wahrnehmen, um für eine richtige Handhabung der Gerechtigkeit einzutreten. Im Laufe der weitem Verhandlung soll sodann der Herr Generalstaatsanwalt nach diesen Berichten wörtlich gesagt haben: „Die deutsche Strafprozeßordnung spricht nicht wie die frühere sächsische den Grundsatz aus, es solle die Staatsanwaltschaft darüber wachen, daß kein Unschuldiger gestraft werde. Der Grundsatz ist aber selbstverständlich. Die Staatsanwaltschaft, die ihn verleugnen wollte, würde ihren wahren Beruf verkennen, ihr Ansehen unterminiren, den Staat direkt schädigen. Jede Verurteilung eines Unschuldigen, ja jede Verurteilung eines der Schuld nicht genügend Überwiesenen ist ein Angriff gegen die Rechtsicherheit, ein Angriff gegen den Zweck und die Existenz des Staates. Ich sage absichtlich »eines der Schuld nicht genügend Überwiesenen«; denn so will ich jenen Satz verstanden wissen. Der Staatsanwalt soll nicht eine Verurteilung betreiben, wo es an ausreichenden Beweisen fehlt. Das Justizministerium erachtet ihn, wie es wiederholt ausgesprochen, für dienstlich verantwortlich, wenn er ohne genügende Beweise eine Anklage erhebt und eine Verurteilung beantragt, und läßt es nicht als Rechtfertigung gelten, daß dann die Verurteilung wirklich erfolgt ist.“ Die Berichte fügen dann noch einige Sätze an, welche der Herr Generalstaatsanwalt aus dem reichen Schatze seiner Erfahrungen angeführt habe; er soll davor gewarnt haben, sich durch ungünstige Eindrücke beeinflussen zu lassen; Befangenheit zeuge keineswegs von schlechtem Gewissen; Lüge und Heuchelei verstünden es vortrefflich, sich mit Unbefangenheit und Sicherheit zu schmücken; im täglichen Leben nehme der vorsichtige Mann Anstand, nach flüchtiger gesellschaftlicher Begegnung über den Charakter eines Fremden zu urteilen, um wie viel mehr müsse man sich hüten, im gerichtlichen Verfahren aus dem flüchtigen Eindrucke schwere Konsequenzen zu ziehen; dem

Beschuldigten dürfe man prinzipiell und von vornherein durchaus nicht mit größerem Mißtrauen entgegentreten als dem Beschuldiger, es werde sonst leicht der Zufall entscheiden, der dem Einen oder dem Andern diese oder jene Rolle im Prozesse anweise.

Wir wissen nicht, ob im Königreich Sachsen Erfahrungen gemacht worden sind, welche Anlaß zu geben geeignet waren, mit einer Ansprache an die Öffentlichkeit zu treten, welche, wenngleich in bester Absicht erfolgt, nicht ermangeln konnte, demjenigen Teile der Presse, welcher es sich zur Aufgabe gemacht hat, die staatliche Autorität bei jeder Gelegenheit anzugreifen und deren Vertreter zu diskreditiren, den willkommensten Anlaß zu bieten, sie in ihrem Sinne auszunutzen. Was die fortschrittliche Presse aus der Ansprache des Herrn Generalstaatsanwalts herauslas und ihren Lesern als dessen Meinung verkündete, war natürlich die Behauptung, es sei die frevelhafte Sucht sämtlicher deutschen Staatsanwälte und Richter, unbegründete Anklagen zu erheben und durchzusetzen, den offenbarsten Entlastungsbeweisen gegenüber nichtsdestoweniger unbekümmert Strafen zu beantragen und zu erkennen, und es sei eine anzuerkennende That des neuen sächsischen Generalstaatsanwalts, daß er diesem schändlichen Treiben öffentlich entgegengetreten sei. Über die Beschaffenheit vieler unsrer Richter und Staatsanwälte, schreibt ein solches Blatt, scheine jede Bemerkung überflüssig; sage doch selbst der berühmte Kriminalist Heinze, gegen die Frage, ob als Richter nur Männer beschäftigt werden, welche der Aufgabe, vertrauenswürdige Strafurteile zu fällen, vollkommen gewachsen seien, dürfe man „einige Zweifel“ hegen. Die zuverlässigste Kritik des Richtermaterials enthielten die Urteile des deutschen Reichsgerichts. Dem Volke sei die Qualität seiner Richter und Staatsanwälte genugsam bekannt. Würden dieselben im Geiste der Heldschen Ansprache handeln, so stünde es selbst unter der heutigen, an hundert Stellen mangelhaften Strafprozeßordnung besser um die Rechtspflege im deutschen Reiche.

Wenn der Herr Generalstaatsanwalt nach seiner Rede etwa noch im Zweifel war, ob dieselbe nur die von ihm beabsichtigte Wirkung habe, so hat ihn sicherlich der ungeteilte Beifall der fortschrittlichen Presse davon überzeugt, daß er zur Bekanntmachung seiner Ansicht einen Weg gewählt hat, der zum Vorteile der Sache nicht dienlich war. Was er in seiner Ansprache gesagt hat, ist, wie ihm selbstverständlich ganz wohl bekannt war, ein Grundsatz, der ausdrücklich in der Strafprozeßordnung ausgesprochen ist, und keineswegs, wie die fortschrittliche Presse glauben machen will, ein Standpunkt, welcher von ihm allein, im Gegensatz zu den übrigen Justizbeamten des Reiches, eingenommen wird. Der § 158 der Strafprozeßordnung bestimmt, daß die Staatsanwaltschaft nicht bloß die zur Belastung, sondern auch die zur Entlastung dienenden Umstände zu ermitteln und für die Erhebung derjenigen Beweise Sorge zu tragen hat, deren Verlust zu befürchten steht; nach § 338 der Strafprozeßordnung kann die Staats-

anwaltschaft von den zuverlässigen Rechtsmitteln gegen gerichtliche Entscheidungen auch zu gunsten des Beschuldigten Gebrauch machen. Die Aufgabe der Staatsanwaltschaft ist, ganz wie diejenige der Richter, nichts als die Ermittlung der Wahrheit, sie hat kein Interesse daran, Verfolgungen vorzunehmen, wo kein Grund zu solchen vorhanden ist, und sie hat, so wenig wie ein Richter, irgendeinen Vorteil davon, eine Verurteilung statt einer Freisprechung zu erzielen. Der Staatsanwalt hat aber nicht nur kein Interesse an einseitiger Verfolgung des Belastungsbeweises, er hat vielmehr ein großes Interesse an genügender Information in Beziehung auf relevante Entlastungsbeweise, denn vielfach beruht auf seiner Thätigkeit das ganze dem Gerichte vorgeführte Material, und er würde seiner Umficht ein schlechtes Zeugnis ausstellen, wenn er durch Nichtbeachtung erheblicher Entlastungsmomente im Vorverfahren sich in die Lage versetzen wollte, in der Hauptverhandlung Verteidigungsmittel gegen sich gebrauchen lassen zu müssen, auf deren Benutzung er nicht vorbereitet wäre und die ein Resultat herbeiführen könnten, welches in direktem Widerspruche mit der von ihm vertretenen Ansicht stünde. Das weiß jeder Staatsanwalt und jeder Richter selbst, und nach diesem Grundsätze handeln sowohl die Richter als die Staatsanwälte.

Die Überzeugung, daß dem so ist, hat ohne Zweifel auch der Herr Generalstaatsanwalt, und er braucht dagegen nicht in Schutz genommen zu werden, daß es ihm jemals in den Sinn gekommen sei, seiner Ansprache Schlußfolgerungen geben zu wollen, wie sie derselben nunmehr von der fortschrittlichen Presse untergeschoben werden. Ihrer Ausbeutung in dem eben bezeichneten Sinne aber mußte er von dieser Seite gewärtig sein, und eine etwaige Erinnerung besonders eifriger Vertreter der Staatsanwaltschaft an die wahre Aufgabe derselben wäre wohl geeigneter im Wege dienstlichen Ausschreibens als auf dem gewählten Wege erfolgt. Urteilsfähige Leute wissen seine Ansprache richtig zu würdigen, so gut wie sie aus den zur Kennzeichnung der Mangelhaftigkeit der deutschen Rechtspflege von der Fortschrittspresse angeführten Urteilen des Reichsgerichts gerade im Gegenteil ersehen, wie viel Gewissenhaftigkeit, Fleiß und Einsicht täglich im Dienste der Rechtspflege von den deutschen Justizbeamten aufgewendet wird; urteilslose oder böswillige aber legen sie aus, wie oben gezeigt worden ist, und deren Handwerk zu unterstützen haben wir keinen Anlaß.

